

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. Januar 2012

Mitgeteilt den

11. Januar 2012

Protokoll Nr.

6

## A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rhätzüns** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. Oktober 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 20, 39 und 41 inklusive Schema Anhang 1).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 25. Oktober 2011, gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV), liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 2. August 2011 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. Oktober 2011, gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), erfolgte am 27. Oktober 2011. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Rhätzüns um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

## B.

### Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Rhätzüns bildet eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 20, 39 und 41 inklusive Schema Anhang 1). Seit der letzten Revision des Baugesetzes im Jahre 2009 haben sich in der Praxis bei Baubewilligungsverfahren bestimmte Vorstellungen bezüglich Gestaltung (z.B. Fassadenfarbe, Anordnung der Fenster) sowie Baugesuchsunterla-

gen (z.B. Farbmuster) etabliert. Diese sollen mit der nun vorliegenden Anpassung des Baugesetzes verbindlich werden.

### **C.**

#### **Teilrevision des Baugesetzes**

Die am 6. Oktober 2011 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 20, 39 und 41 inklusive Schema Anhang 1) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

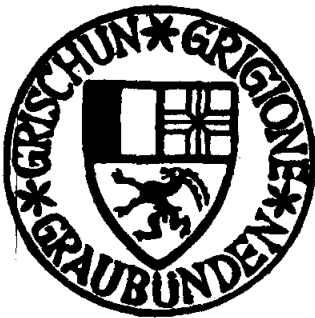
Gestützt auf Art. 49 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die am 6. Oktober 2011 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 20, 39 und 41 inklusive Schema Anhang 1) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Rhäzüns wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen